Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 08.05.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 20/1**

Der Stadtrat Schönbeck (Elbe) hat in der Sitzung am 27.04.2011 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0245/2011
Umschuldungen bzw. Zinsanpassungen von Kommunalkrediten in Höhe von 184.470,85 Euro der Ortschaft Pretzien und in Höhe von 38.346,87 Euro der Ortschaft Plötzky jeweils zum 15.05.2011
Der Stadtrat beschließt gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeitig gültigen Fassung, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, den Abschluss der Umschuldungen bzw. der Zinsanpassungen für die Restkapitale der Kommunalkredite in Höhe von 184.470,85 Euro zum 15. Mai 2011 für die Ortschaft Pretzien und in Höhe von 38.346,87 Euro zum 15. Mai 2011 für die Ortschaft Plötzky vorzunehmen.

gez. i.V. Schröder
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0256/2011
Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwälzungssatzung)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 befindliche Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

gez. i.V. Schröder
Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Abwälzung der Abwasserabgaben

Präambel
Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA, S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA, S. 708), der §§ 2, 5, 6 und 13 a des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 27.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe
Die Stadt Schönebeck (Elbe) wälzt die Abwasserabgabe, die sie anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2
Abgabepflichtige
(1) Abgabenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
(2) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes abgabepflichtig. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 4
Veranlagungszeitraum
Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 5
Abgabemaßstab und Abgabesatz
(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 30. Juni des Veranlagungszeitraumes auf dem Grundstück mit der Hauptwohnung oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 EUR.

§ 6
Veranlagung und Fälligkeit
Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7
Auskunfts- und Duldungspflicht
(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Schönebeck (Elbe) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8
Anzeigepflicht
(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Schönebeck (Elbe) sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Datenverarbeitung
(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Schönebeck (Elbe) zulässig.
(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Sie ist insbesondere berechtigt, die Anzahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner zu ermitteln.
(3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) bedient sich für die technischen und organisatorischen Belange der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH (AbS GmbH), Wilhelm-Hellge-Straße 338, 39218 Schönebeck (Elbe). Die AbS GmbH ist in diesem Zusammenhang Verwaltungshelfer und ermittelt u.a. die Berechnungsgrundlagen, nimmt die Berechnung der Abgaben vor und versendet die Abgabenbescheide. Die AbS GmbH kann sich zur Erfüllung der o.g. Aufgaben auch eines Dritten bedienen. Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schönebeck (Elbe) werden davon nicht berührt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
a) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) an Ort und Stelle ermitteln kann,
c) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
d) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
e) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen schriftlich anzeigt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12
Billigkeitsmaßnahmen
Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabeschuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13
Inkrafttreten
Diese Abwälzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 03.05.2011

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0263/2011
Expertise zur Einzelhandelsentwicklung „Zentrum Schönebeck (Elbe)“ Endbericht
1. Die Expertise zur Einzelhandelsentwicklung „Zentrum Schönebeck (Elbe)“ – Endbericht – wird als entwicklungsstrategisches Fachgutachten für die Stadt Schönebeck (Elbe) bestätigt.
2. Der Stadtrat stimmt der Expertise zur Einzelhandelsentwicklung „Zentrum Schönebeck (Elbe)“ als konzeptionelles Steuerungsinstrument für die weitere bedarfsgerechte Planung und Entwicklung des Einzelhandels im Stadtgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den in der Expertise zur Einzelhandelsentwicklung „Zentrum Schönebeck (Elbe)“ herausgearbeiteten Zielen und Strategien für die Einzelhandelsentwicklung in der Stadt zu folgen.

gez. i.V. Schröder
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0262/2011
Verkehrsentwicklungsplan Stadt Schönebeck (Elbe)
Endbericht Februar 2011
1. Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) in der Fassung vom Februar 2011 (Endbericht) wird als strategische Fachplanung der Stadt Schönebeck (Elbe) bestätigt.
2. Der Stadtrat stimmt dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) als konzeptionelles Steuerungsinstrument für die weitere bedarfsgerechte Planung und Entwicklung zum Verkehrsgeschehen im Stadtgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den im Verkehrsentwicklungsplan herausgearbeiteten Zielen und Strategien für die Entwicklung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur der Stadt Schönebeck (Elbe) zu folgen.

gez. i.V. Schröder
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0254/2011
Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ - 1. Änderung
Der Stadtrat beschließt:
Die im Rahmen des Verfahrens zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“ – 1. Änderung nach frühzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat gemäß § 1 (7) BauGB geprüft. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil des Beschlusses.

gez. i.V. Schröder
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0255/2011
Auslegungsbeschluss Entwurf Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ - 1. Änderung
Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.
gez. i.V. Schröder
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0258/2011
Einleitungsbeschluss
7. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“
Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Änderungsverfahrens – 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ (gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch). Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB ist in Form einer öffentlichen Auslegung des Änderungsgegenstandes durchzuführen.

gez. i.V. Schröder
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0259/2011
Veränderungssperre
Plangebiet Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ - 7. Änderung
Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ – 7. Änderung.

gez. i.V. Schröder
Haase
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 22, Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ - 7. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß den §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6,7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.04.2011 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre
Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ - 7. Änderung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich
Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ - 7. Änderung im Bereich der festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan dargestellt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre
In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden, sofern es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Einzelhandelsbetrieben mit Handel an Endverbraucher handelt und nicht um die hauptbetriebliche Nutzung untergeordneter Einzelhandel, welcher räumlich, fachlich und in seinem Sortiment dem Gewerbe des Hauptbetriebes entspricht.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, im Hinblick auf Vorhaben nach Nr. 1 nicht vorgenommen werden.

§ 4
Ausnahmen
1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre
1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 7. Änderung des Bebauungsplanes für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (Elbe), den 03.05.2011

Haase
Oberbürgermeister

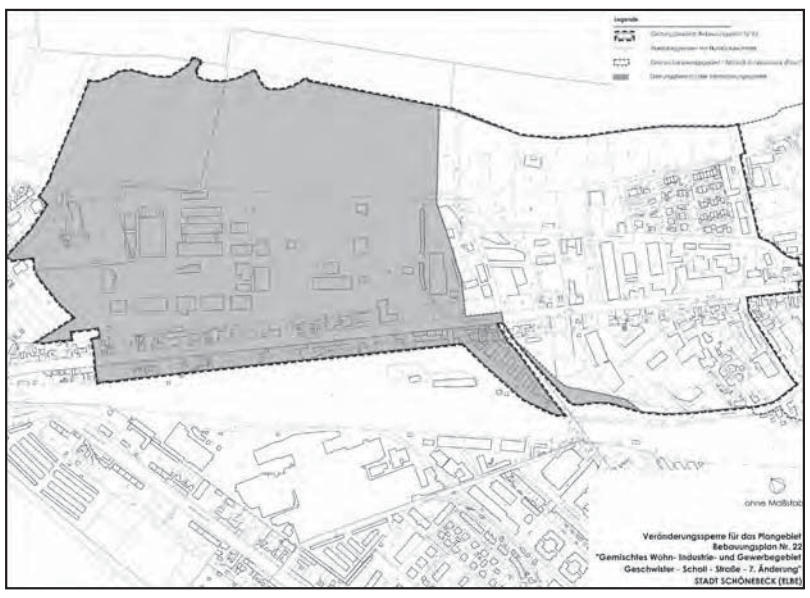

Beschluss-Nummer: 0260/2011
Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 56 „Gewerbegebiet an der Barbyer Straße“
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 56 „Gewerbegebiet an der Barbyer Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a (1) Nr. 2 ff. BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (2) ff. BauGB. Das Plangebiet ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

gez. i.V. Schröder
Haase
Oberbürgermeister

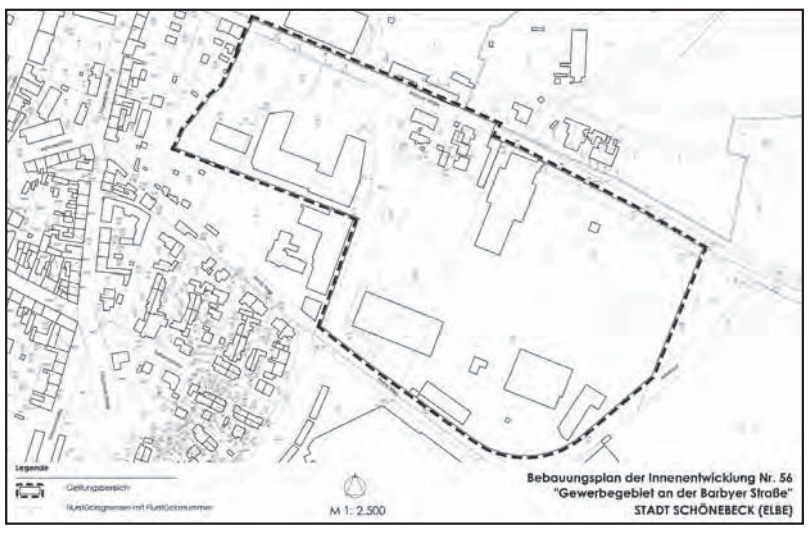

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Sonntag, 08.05.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2

Bekanntmachung der 9. Sitzung des Betriebsausschusses Städtischer Bauhof am 18.05.2011

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städtischer Bauhof Schönebeck
Dammweg 22, 39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Vorlagen-Nummer: 0273/2011
   Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2010 einschließlich der Behandlung des Jahresfehlbetrages aus dem Wirtschaftsjahr 2010
6. Informationen zum Lagebericht I. Quartal 2011
7. Vorlagen-Nummer: 0272/2011
   Wirtschaftsplan 2011 für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck
8. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

gez. Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.